

Satzung

vom 19.05.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Informationszentrum WELT-Laden e.V. (IZWL)
2. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die dazu geeignet sind, das Verständnis für die sozialen und ökonomischen Bedingungen und Herausforderungen Benachteiligter weltweit zu wecken bzw. zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Information der Öffentlichkeit über Grundlagen, Ziele, Notwendigkeiten und Inhalte des Fairen Handels im Sinne der Fair-Handels-Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels sowie durch die Unterstützung von Initiativen, die diesen Zielen dienen, wie etwa dem Engagement des Weltladens FAIREwelt Chemnitz. Darüber hinaus steht es dem Verein offen, auch andere geeignete Aktivitäten zu entfalten, die der Erfüllung seines Zwecks dienen.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den zuvor beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
3. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und durch Zuwendungen unterstützen.
4. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - b. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder
 - c. Tod des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen zuvor in Textform ein. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse (postalisch oder digital).
2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und/oder Anträge stellen, die dann nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Ergänzungen und/oder Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, eine vorherige Versendung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
 - b. Entgegennahme von Berichten über den Fortgang der Arbeit
 - c. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - f. Entscheidung über Änderungen der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde (Abs. 1).
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ausnahme bilden Änderungen an der Satzung sowie die Auflösung des Vereins, die der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, darunter die vorsitzende und die stellvertretende Person.
Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft, die den Gedanken des Fairen Handels bedient.

Die Satzung wurde am 19.05.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.